

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 15

Kiel, den 20. Dezember

1937

Inhalt: 125. Erklärung des Landeskirchenamts gegenüber unberechtigten Angriffen gegen die Pastorenschaft (S. 135). - 126. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altersen, Propstei Pinneberg (S. 137). - 127. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel, Propstei Kiel (S. 137). - 128. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 10. Dezember 1937 (S. 138). - 129. Anträge von kirchlichen Behörden an oberste Reichsbehörden (S. 139). - 130. Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts. Vom 30. September 1937 (S. 139). - 131. Konsistorialbaumeister (S. 140). - 132. Staatliche Organistenprüfung (S. 141). - 133. Bestandene Organistenprüfung (S. 141). - 134. Neueinstellungen in die landeskirchliche Bücherei (S. 141). - 135. Zusammenlegung und Aufhebung von kleineren Stiftungen, Fonds und Grablegaten (S. 142). - 136. Der Schriftentisch (S. 143). - 137. Empfehlenswerte Bücher und Schriften (S. 143). - 138. Ermittlung von Urkunden (S. 144). - 139. Ermittlung von Personen (S. 146). - Personalien.

Nr. 125. Erklärung des Landeskirchenamts gegenüber unberechtigten Angriffen gegen die Pastorenschaft.

Kiel, den 20. Dezember 1937.

Es sind in letzter Zeit gegen die gesamte Pfarrerschaft schwere Vorwürfe erhoben worden. Die Pastoren werden bezichtigt der mangelnden Treue gegenüber dem Geist und Werk Martin Luthers und des mangelnden Einsatzes für Volk und Vaterland. Das Landeskirchenamt als die den schleswig-holsteinischen Geistlichen vorgeordnete Behörde nimmt daher Veranlassung zu der Erklärung, daß diese Angriffe für die Pastorenschaft Schleswig-Holsteins nicht zutreffen und auf Grund der in einer langen Geschichte bewiesenen und durch unumstößliche Tatsachen erhärteten Haltung zurückgewiesen werden müssen.

Die schleswig-holsteinische Pastorenschaft hat in vorderster Linie gestanden, wo es um die Behauptung von Heimat und Vaterland ging. Die Geschichte unserer Heimatprovinz berichtet mit großem Nachdruck und mit unbedingter Zuverlässigkeit von dem Einsatz schleswig-holsteinischer Pastoren in dem Ringen um die nationale Selbstbehauptung unseres Landes. Diesseits und jenseits der Grenze lebt eine echte Liebe und eine unverbrüchliche Treue zum deutschen Volkstum und ein

bewußtes Eintreten für seine Gestaltung. Es ist eine geschichtliche Tatsache, daß viele Pastoren unseres Landes in ihrer Treue zu Volk und Heimat Vertreibung und Amtsenthebung auf sich genommen haben.

Im Weltkrieg haben die schleswig-holsteinischen Geistlichen in gleicher Weise wie alle Volksgenossen dem Vaterland in Hingabe und Einsatzbereitschaft gedient. Die Theologiestudierenden erlitten im Weltkrieg den höchsten Prozentsatz an Gefallenen von allen akademischen Berufen. Es sind geblieben aus unserer Landeskirche auf dem Felde der Ehre: 11 Pastoren, 78 Kandidaten und Studenten der Theologie und 154 Pastorensöhne. Aus 265 Pfarrhäusern unseres Landes zogen 521 Söhne in den Krieg; davon haben 42 Familien je drei Söhne unter den Waffen gehabt, 16 Familien je vier Söhne, 5 Familien je fünf Söhne, je eine Familie sogar sechs und sieben Söhne. 115 Pastoren haben aktiv am Weltkrieg teilgenommen, bevor sie in das geistliche Amt eintraten.

Es bedarf angesichts dieser Feststellungen keiner weiteren Worte gegenüber unberechtigten Behauptungen. Die Pastorenschaft Schleswig-Holsteins hat im Kriege ihr selbstverständliches Opfer gebracht. In der Zeit nach dem Kriege ist in unseren Pfarrhäusern das Erbe deutscher Gesinnung in Wort und Tat treu gehütet. Als deutsche Männer haben die Pastoren unbeirrt und aufrecht zum deutschen Volk und Vaterland gestanden. Sie haben viel Haß, Anfeindung und Verfolgung aus den marxistisch und kommunistisch verheßten Kreisen auf sich genommen. Das Landeskirchenamt hat nicht die Absicht, von der vaterländischen und volkstreuen Haltung der Pastoren irgendwie ein besonderes Aufheben zu machen. Die unberechtigten Angriffe zwingen aber zu solchen Feststellungen.

Es bedürfte auch keines Hinweises, daß die Pastoren Schleswig-Holsteins als Amtsträger einer evangelisch-lutherischen Landeskirche wissen, was sie der Kirche Luthers schuldig sind. In Predigt, Unterricht und Seelsorge ist von allen Dienern unserer Landeskirche das Erbe der Reformation treulich gehütet und verwaltet. Keiner der Pastoren hat jemals daran gedacht, den Anschluß an die römisch-katholische Kirche zu suchen oder etwa die Hilfe des Papstes in Anspruch zu nehmen. Über allen Meinungsverschiedenheiten in theologischen Fragen, deren Auswirkung und deren Form wir in mancher Hinsicht bedauern und mißbilligen müssen, erhebt sich doch klar und eindeutig die Treue zum Bekenntnis der Reformation.

Die unberechtigten Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit insbesondere von christentumsfeindlicher Seite erhoben worden sind, veranlassen das Landeskirchenamt zu vorstehender Richtigstellung. Neben der Treue zum geistlichen Amt ist die Liebe zu Volk, Heimat und Deutschtum von jeher eine hervorragende Eigenschaft der schleswig-holsteinischen Geistlichkeit gewesen. Heute wird darüber hinaus von jedem Volksgenossen der volle Einsatz für den Führer und das Dritte Reich erwartet. Wir sind der festen Zuversicht, daß unsere Geistlichen auch diese Verantwortung einlösen und ermahnen sie, sich durch keine Angriffe auf ihre amtliche und persönliche Ehre in solcher Haltung irre machen zu lassen.

Von unseren Gemeinden erwarten wir, daß sie für ihre Pastoren gegenüber derartigen Anfeindungen eintreten.

Der Präsident und die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder
des Landeskirchenamts.

Nr. 126. Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Utersen, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiernach folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Utersen, Propstei Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Sitz in Moorrege errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1937 in Kraft.

Kiel, den 16. November 1937.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 8917 (II).

Dr. Rinder.

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Schleswig, den 20. November 1937.

Der Regierungspräsident.

(Siegel)

Im Auftrage:

I. A. 1105/37. 44.

Herrmann.

Nr. 127. Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Jakobi-West in Kiel, Propstei Kiel, wird unter Umwandlung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Kronshagen errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 1937.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 4886 (II).

Dr. Rinder.

Nr. 128. Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 10. Dezember 1937. (Reichsgesetzbl. I S. 1346.)

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird zur Wiederherstellung der Ordnung in der Deutschen Evangelischen Kirche verordnet:

§ 1.

(1) Die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche liegt bei dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

(2) Dieser ist befugt, nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen Verordnungen in äußeren Angelegenheiten zu erlassen. Die Fragen von Bekenntnis und Kultus sind von dieser Befugnis ausgeschlossen.

(3) Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 2.

(1) Die Leitung der Landeskirchen liegt, soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, bei den im Amt befindlichen Kirchenregierungen.

(2) In den Landeskirchen:

- a) Evangelische Kirche der altpreußischen Union,
- b) Evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens,
- c) Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) Evangelische Landeskirche Nassau-Heffen

liegt die Leitung bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde. Dieser trifft seine Entscheidungen nach vorangegangener Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.

§ 3.

(1) Die Kirchenleitung im Sinne dieser Verordnung umfaßt insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen.

(2) Die den Finanzabteilungen übertragenen Befugnisse bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamts der Deutschen Evangelischen Kirche und des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Beziehungen dieser Kirchen zu ihren außerdeutschen Teilen und den Kirchen des Auslands.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 333) und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Dezember 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Nr. 129. Anträge von kirchlichen Behörden an oberste Reichsbehörden.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 2849/37, II, III

Berlin den 16. Oktober 1937.

Alle Anträge von kirchlichen Behörden, sowie von freien kirchlichen Vereinigungen, an Oberste Reichsbehörden bitte ich zwecks Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch meine Dienststelle zu leiten.

Ich ersuche Sie, sämtliche in Frage kommenden Stellen Ihres Aufsichtsbezirks davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:
Dr. M u h s.

An die a) Evangelischen Kirchenbehörden pp.

Riel, den 1. November 1937.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2841.

Dr. R i n d e r.

Nr. 130. Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts. Vom 30. September 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2.

(1) Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag anordnen, daß

- a) gekündigte oder ohne Kündigung ablaufende Pachtverhältnisse über zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, zum Korbweidenbau oder zur Fischerei überlassene Grundstücke ohne Rücksicht auf die Größe der Pachtfläche über die in den Vorschriften des bisherigen Pachtnotrechts (§ 1) vorgesehenen Zeiträume hinaus auf angemessene Zeit verlängert werden,
- b) Bestimmungen in Pachtverträgen der unter a genannten Art, die einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden, wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. Der Inhalt der Anordnungen des Pachteinigungsamts gilt unter den Parteien als vereinbart.

(2) Den Pachtverträgen stehen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 3.

Örtlich zuständig im Rahmen dieses Gesetzes ist derjenige Kreisbauernführer, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Ist

zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörigen Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer. Im übrigen bestimmt in Zweifelsfällen der Kreisbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer.

§ 4.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz können — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister — die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Pachtnotrechts zusammenfassen und vereinfachen und dabei von der bisherigen Regelung abweichen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an in Kraft.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung:

Willifens.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung:

Dr. Schlegelberger.

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister

In Vertretung:

von Kündell.

Kiel, den 20. November 1937.

Unter Bezugnahme auf die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1933, S. 80 und 207 sowie 1934, S. 60 und 106 bekanntgegebenen gesetzlichen Bestimmungen über den Pächterschutz bringen wir vorstehendes Gesetz zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6236 (Dez. VI).

Dr. Kinder.

Nr. 131. Konsistorialbaumeister.

Kiel, den 15. Oktober 1937.

In unserer Bekanntmachung vom 12. März 1937 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 44) haben wir nochmals auf die für die dienstlichen Obliegenheiten des Konsistorialbaumeisters geltenden Bestimmungen hingewiesen. Zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten ordnen wir hiermit an, daß der Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden an den Konsistorialbaumeister zur Anfertigung von Bauentwürfen oder zur Ausführung und Leitung von Bauten in den Fällen des § 11 der Anordnung vom 27. Februar 1925 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 78) auf Grund eines Beschlusses der Kirchenvertretung vom Kirchenvorstand schriftlich zu erteilen ist und unserer Genehmigung

gung bedarf. Der schriftliche Auftrag muß die der Auftragserteilung zugrunde liegenden Vereinbarungen enthalten und wird rechtsgültig mit der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5589 (Dez. IV).

Dr. Kinder.

Nr. 132. Staatliche Organistenprüfung.

Kiel, den 6. Dezember 1937.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat eine neue Ordnung der staatlichen Prüfungen für Organisten und Chorleiter und für Dipl. Kirchenmusiker in Preußen erlassen, die am 1. Januar 1938 in Kraft treten wird. Die neue Ordnung ist vollinhaltlich abgedruckt in der Oktoberausgabe der „Kirchenmusikalischen Mitteilungen“ (Nr. 46 vom Oktober 1937).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3043.

Dr. Kinder.

Nr. 133. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 8. Dezember 1937.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche haben nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 18. April 1936 am 22./23. November 1937 bestanden:

Curt Artt-Lofstedt bei Hamburg,
Heinrich Berg-Nahlstedt bei Hamburg,
Annemarie Schlüter-Nieseby bei Eckernförde,
Hans Cramer-Goslar i. H.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3264.

Dr. Kinder.

Nr. 134. Neueinstellungen in die landeskirchliche Bücherei.

Kiel, den 7. Dezember 1937.

In die landeskirchliche Bücherei wurden neu eingestellt und sind jetzt leihweise zu haben:

Georg Buchwald: „Luthers ewiges Wort“,
Julius Schieder: „Katechismus-Unterricht“,
Hans Bollmer: „Alttestamentliche Texte“,
Dr. Karl Boie: „Die mittelalterlichen Geschlechter Dithmarschens und ihre Wappen“,
Herbert Januhn: „Haitabu“, eine germanische Stadt der Frühzeit,
Pastor M. Clasen: „Aus 750 Jahren deutscher Kultur und Geschichte“,
Walter Ulrich: „Siet“, die Geschichte eines Kirchspiels,
Pastor Janß: „Ehrenliste des Schleswig-Holsteinischen Pfarrhauses“,
„Ehrenliste der Lübecker Theologen und des Lübecker Pfarrhauses“,

Johannes Jessen: „Queelt sit dien Hart mit Sorgen . . .“,
 Otto Lerche: „Druck und Schmuck des deutschen evangelischen Gesangbuches im 20. Jahrhundert“,
 „Ehrenliste der Thüringer Pfarrerschaft“,
 „Der Weg zur Volksgenealogie“,
 Lutherisches Missionsjahrbuch für das Jahr 1937,
 D. Dr. Ernst Schubert: „Auslandsdeutschum und Evangelische Kirche“, Jahrbuch 1937.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3297 (Dez. VIII).

Dr. Rinder.

Nr. 135. Zusammenlegung und Aufhebung von kleineren Stiftungen, Fonds und Grablegaten.

Kiel, den 14. Dezember 1937.

Die Durchsicht der Stiftungsübersichten und die Kassenprüfungen haben ergeben, daß in den Kirchengemeinden immer noch kleinere Stiftungen und Fonds geführt werden, die nicht lebensfähig sind und für ihre Zweckbestimmung nicht mehr nutzbar gemacht werden können.

Die Aufhebung, Zusammenlegung oder Zweckänderung solcher Restkapitalien selbständiger rechtsfähiger Stiftungen oder zweckgebundener Sonderfonds ist nach Maßgabe folgender Grundsätze durchzuführen:

1. Stiftungen und Fonds.

Als leistungsunfähig müssen Stiftungen und Sonderfonds mit einem Betrage unter 300 *RM* bezeichnet werden.

- a) Restkapitalien unter 300 *RM* mit gleicher Zweckbestimmung sind zusammenzulegen. Dabei ist nicht die Bezeichnung der Stiftungen und Fonds, sondern ihre Zweckbestimmung maßgebend.

[Beispiel: Zusammenlegung des

1) Kirchenschmucklegats	=	75 <i>RM</i>
2) Fonds zur Instandsetzung des Glockenstuhls	=	100 „
3) Orgelfonds	=	25 „
4) Baufonds	=	150 „

zu einem Baufonds in Höhe von 350 *RM*].

- b) Ist eine solche Zusammenlegung nicht möglich, oder würde bei einer Zusammenlegung der vorhandenen zweckgleichen Stiftungen und Sondervermögen der Betrag von 300 *RM* nicht erreicht werden, so ist unter Aufhebung der Stiftung oder des Fonds der Restbetrag anderen Stiftungen, Fonds oder dem allgemeinen Kirchenvermögen (Kirchen-, Pfarr-, Küsterkapitalien) zuzuführen.

[Beispiel: Aufgewertetes Pastorat-Ablösungskapital (75 *RM*) zum Pfarrkapital, aufgewertete Kantoratssparnisse (100 *RM*) zum Küsterkapital, aufgewerteter Erlös aus früherem Verkauf von kirchlichen Ländereien (150 *RM*) zum Kirchenkapital.]

2. Grablegate.

Sämtliche Grablegate unter 50 *RM* sind aufzuheben und zu einem Sammellegat für Grabpflege zu vereinigen. Ergibt die Summe der vorhandenen Grablegate nicht einmal den Betrag von 50 *RM*, so sind diese Aufwertungsreste dem Kirchenkapital zuzuführen.

Ein Verbrauch der genannten Zweckvermögen für laufende Bedürfnisse ist ausgeschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse sind von der Kirchenvertretung zu fassen und bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung des Landeskirchenamts und des Regierungspräsidenten. Handelt es sich um selbständige, rechtsfähige Stiftungen, ist hierauf besonders hinzuweisen und für den Fall, daß nur die Verwaltung bei der Kirchengemeinde liegt, die Zustimmung des Stiftungsvorstandes beizufügen. Die Kirchenvertretungsbeschlüsse müssen enthalten: Ursprung, Namen, Zweckbestimmung und Höhe des Zweckvermögens und die Angabe, zu welchem Sammelvermögen eine Zusammenlegung bezw. zu welchem Teil des allgemeinen kirchlichen Vermögens eine Zulegung erfolgen soll.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. C. 6615 (Dez. VI).

Nr. 136. Der Schriftentisch.

Kiel, den 18. November 1937.

Um der volksmissionarischen Arbeit mit dem Schriftenkasten jetzt auch die nötige organisatorische und finanzielle Erleichterung zu verschaffen, hat die zentrale Arbeitsstelle für die Beratung und Förderung der Schriftenkästen die Bezugsgemeinschaft „Der Schriftentisch“ geschaffen, die den Verwaltern und Betreuern von Schriftenkästen u. a. folgende Vorteile bietet:

1. sie erleichtert die Wahl des notwendigen Schrifttums dadurch, daß sie aus der Gesamtproduktion die am besten für den Schriftenkasten geeigneten Broschüren aussucht,
2. sie schafft eine Grundlage dafür, daß die Arbeit mit dem Schriftenkasten sich wirtschaftlich selber trägt,
3. sie gibt fortlaufend Handreichungen für die Arbeit heraus und verschafft so den Mitgliedern wertvolle Hinweise und Ratschläge.

Die Mitglieder der Bezugsgemeinschaft erhalten in regelmäßigen Abständen kostenlos je ein Exemplar neuer Broschüren, die für die Schriftenmission besonders geeignet sind. Aus diesem Material kann der Verwalter des Schriftenkastens eine Auswahl treffen und bei der Geschäftsstelle der Bezugsgemeinschaft die gewünschte Anzahl von Broschüren bestellen.

Für die Zusendung der Auswahlhefte, sowie für die Handreichungen und Beratungshinweise zahlen die Mitglieder halbjährlich einen Beitrag von *RM* 2,50. Dafür werden ihnen jährlich mindestens 30 Broschüren kostenlos und portofrei zugesandt. Die Anmeldung kann beim Evangelischen Presseverband für Deutschland — Abteilung „Der Schriftentisch“ — Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, erfolgen.

Wir weisen hierdurch auf diese Einrichtung hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. A. 3054 (Dez. VIII).

Nr. 137. Empfehlenswerte Bücher und Schriften.

„Auslandsdeutschtum und Evangelische Kirche, Jahrbuch 1937“. Das Buch enthält wieder eine Reihe von Beiträgen, die für die Forschung sehr wichtig sind. So schreibt D. Dr. Ernst Schubert einen Abriss einer volksdeutschen evangelischen Kirchengeschichte. Der Leiter

des Seminars für Volkskunde der Deutschen Hochschule für Politik, Dr. Karl C. von Loesch, schreibt über Völkerverständigung und Begriffswelt. Dr. Hans Wahl setzt seine Aufsatzreihe fort über „Evangelisches Staatskirchenrecht im Auslandsdeutschum“, und Universitätsprofessor Dr. Heinz Kindermann berichtet über „Volksdeutsche Dichtung“. Berichte über die kirchliche Lage im Auslandsdeutschum und Statistiken bilden den weiteren Inhalt des Buches, das den Geistlichen dringend empfohlen sei. Es kann im Verlag Chr. Kaiser in München zum Preise von 4.— *R.M.* bezogen werden.

Nr. A. 2607 (Dez. I).

Die Morgenwache, Bibellese mit kurzen Erklärungen für jeden Tag, Kirchenjahrsprüchen, Wochensprüchen und Werkplan 1938, 62 Seiten, 15 *Rpf.*

Kein Tag ohne Gottes Wort, mit gleichem Text, dazu den Kirchenjahrsliedern, in Zweifarbendruck mit farbigem Umschlag, 62 Seiten, 20 *Rpf.*

Junge Kraft, Bibellese für Jungen von 10—14 Jahren, im farbigen Umschlag, 20 *Rpf.*

Waffen des Wortes, Bibellese für den Soldaten und Arbeitsmann, in Kleinformat 6 × 9 cm und Pappumschlag, 20 *Rpf.*

Sämtlich Eichenkreuzverlag, Rassel-Wilhelmshöhe.

Nr. A. 3142 (Dez. VIII).

„Verrat an Luther?“ Von Siegfried Scharfe. Erwiderung auf Alfred Rosenbergs „Protestantische Kompilger“. Verlag: Deutscher Bibeltag, Halle (Saale). Preis 0,25 *R.M.*

Nr. 138. Ermittlung von Urkunden.

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Trauurfunde Peter August Joachim Holle mit Christine Margarethe Catharine Janßen gen. Bölte, getraut Kiel (Jzehoe?) oder um Kiel vor November 1844 (möglich zwischen 1830/1844).
2. Geburts-/Taufschein Friedrich Belte (Bölte), geboren um 1770/80 um Jzehoe.
3. Sterbeurfunde desselben.
4. Trauurfunde der Eltern desselben.
5. Geburts- und Sterbeurfunden der Eltern desselben.
6. Sterbeurfunde Sophie Elzabe Amalie Sühning geb. Janßen, gestorben in oder um Glückstadt nach 1810 (möglich bis 1860).
7. Geburts-/Taufschein Caspar Claus Janßen, geboren um Jzehoe 1729.
8. Geburts-/Taufschein Anna Abel (Catharina) Schmidt, geboren um 1740/50 um Jzehoe.
9. Sterbeurfunde derselben, verstorben nach 1783.
10. Trauurfunde Peter Holler mit Anna Margarethe Münze, getraut vor Februar 1782, Gegend um Kiel.

Ich sichere für jede Urkunde eine Sondergebühr von 5.— *R.M.* zu. Eilmeldung über Auffindung erbeten an Ernst Bähreke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Nr. A. 3215¹ (Dez. VII).

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Geburts-/Taufschein Claus Brüdt, geboren 1763 oder um 1763.
2. Geburts-/Taufschein Jda Maaß, geboren 1751 (um 1751).
3. Trauschein Peter Witt mit Jda Maaß, getraut vor März 1781.
4. Sterbeurkunde Magdalena Elisabeth Gerken geb. Knaaf, verstorben in oder um Eichede nach 1853.
5. Geburts-/Taufschein Johann Jürgen Poggendorff, geboren um Breitenfelde um 1790 (entl. um 1785 bis 1795).
6. Geburts-/Taufschein Anna Elisabeth Weidemer, geboren um 1785.

Ich sichere für jede Urkunde eine Sondergebühr von 5.— *RM* zu. Eilmeldungen über Auffindung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Nr. A. 3215 II (Dez. VII).

Gefuchte Urkunden.

1. Trauurfunde: Marcus Christian Pries mit Margarethe Catharine Stüben, getraut zwischen 1845 bis vor 1871, Gegend um Neumünster.
2. Sterbeurkunde: Caspar Ludwig, genannt Friedrich Stüben, gestorben nach 1858, Gegend um Schlammersdorf (möglich auch vor 1858, da aus der Sterbeurkunde der Frau nicht genau ersichtlich).
3. Sterbeurkunde:asmus Pries, gestorben um Mischeberg nach 1810.
4. Geburts-/Taufschein: Ludwig Bendix August Stüben, geboren um 1763—1764.
5. Geburts-/Taufschein: Anna Dose, geboren 1775 (um 1775).
6. Geburts-/Taufschein: Franz Wasmann, geboren um 1770—1775.
7. Sterbeurkunde: Franz Wasmann, gestorben um 1860, Gegend um Neumünster.

Ich sichere für jede Urkunde eine Sondergebühr von *RM* 5.— zu. Eilmeldungen über Auffindung erbeten an Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstraße 1.

Nr. A. 2927 II (Dez. VII).

Gesucht wird die Geburts- oder Sterbeurkunde des Schneidergesellen Carl Albert Sebastian Ranschora, evang., lebte um 1828 in Flensburg? Für ersten richtigen Nachweis wird eine Vergütung von 20.— *RM* zugesichert. Nachricht erbeten an Carl Born, Altona-Groß-Flottbek, Adickesstraße 182.

Nr. A 2770 (Dez. VII).

Gesucht werden:

1. Trauurfunde des Peter Heyn (Hein) mit Elise (zwischen 1710 bis 1724);
2. Taufurkunde des Sohnes Martin Heyn (Hein) geb. zwischen 1715 bis 1724;
3. Trauurfunde des Bachtmüllers Christian Sommer mit Margaretha Christiane Jessen (zwischen 1720 bis 1730), wohnten 1745 auf Gut Stubben bei Rieseby;
4. Taufurkunde des Kindes zu 3. Agneta Elisabeth Sommer (zwischen 1720 bis 1735);
5. Taufurkunde des Christian Sommer, geb. um 1692.

Für die erste Zustellung der Urkunden wird eine Vergütung von je 10.— *RM* zugesichert.

Nachricht erbeten an Pastor Petersen, Hamelwörden über Stade.

Nr. A. 3074 (Dez. VII).

Für Taufurkunde der angeblich 31. Juli 1795 im Lübeckischen oder in Wagrien geborenen Dorothea Friederike Christina Wachtmann und der Urkunde ihrer Trauung mit Johann Friedrich Gottlieb Günther, angeblich 9. April 1814 (1815), zahle ich je 20 *R.M.* Amtsgerichtsrat Brunau, Elbing.

Nr. A 2776 (Dez. VII).

Gesucht wird Trauurfunde des Hans Hinr. Steen mit Christ. Marg. Sell, getraut vor 1811, Gegend Kiel. Tochter Christ. Dor. in Biegelhof Duarnbek geb., ein Sohn im Kieler Hafen ertrunken, eine Tochter verheiratet an Briefträger Dahmke-Kiel. Für erste Zustellung der Urkunde wird außer der Gebühr eine Vergütung von 3 *R.M.* zugesichert. Nachricht erbeten an Heitmann, Arnis/Schlei.

Nr. A. 3252 (Dez. VII).

Nr. 139. Ermittlung von Personen.

Gesucht werden Angaben über die Eltern von Andreas Kneisener (Kneisner, Kneisler), Brennerknecht, später Löffelschnitzer, Rätner in Rödemiş, geboren 25. Februar 1779 in Bredstedt, und von Claus Georg Kneisler, geboren 7. Juni 1790 in Hoftrupholz, Fuhrmann. Für nähere Angaben wird eine Vergütung bis zu 10 *R.M.* zugesichert. Nachricht erbeten an Albert Kneisner, Dresden-A.24, Altzenzellerstraße 25.

Nr. A. 3151 (Dez. VII).

Personalien.

Die erste theologische Prüfung Michaelis 1937 haben bestanden:

Friedrich August Brandt aus Husum,
Günther Charlet aus Kiel,
Helmut Knaack aus Havelockt,
Hans Martens aus Burg a. F.,
Harro Petersen aus Kiel,
Simon Pfeiffer aus Wrigum/Föhr.

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten:

Hans Broecker aus Tostorf,
Paul Lehmann aus Landsberg a. W.,
Karl Petters aus Dunkelshdorf,
Willi Rühfen aus Rendsburg.

Ordiniert: die Pfarramtskandidaten

Wilhelm Detleffen, Wilhelm Stühl, Walter Ahrens;
Heinrich Borgwaldt, Klaus Brehmer, Robert von Hagen,
Karl Hansen, Hans Ingwers, Heinz Jonas, Dietrich
Piening, Friedrich Karl Tode;
Hans Broecker, Paul Lehmann, Karl Petters, Willi Rühfen.

Berufen:

am 15. Oktober 1937 der Pastor Bruno Heß, bisher in Friedrichstadt, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg;
am 16. Oktober 1937 der Pastor Martin Christiansen, bisher in Grube II (Cismar), in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramstedt;

am 20. Oktober 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Werner Günther in Neuenkirchen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen (Norder-Dithm.);

am 23. Oktober 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Walter Schröder in Niebüll in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll;

am 28. Oktober 1937 der Pastor Johannes Moritzen, bisher in Kiel — Akadem. Heilanstalten —, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichstadt;

am 7. November 1937 der Pastor Heinrich Brill in Neustadt in die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube (Eismar);

am 2. Dezember 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Dr. Paul Husfeldt in Kiel in die Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel;

am 7. Dezember 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Gustav Emersleben in Krempe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krempe;

am 8. Dezember 1937 der Pastor Max Ehmsen, bisher in Kiel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großflintbek.

Eingeführt: am 29. August 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Roloff Spanuth in Joldelund als Pastor der Kirchengemeinde Joldelund;

am 17. Oktober 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Horstmann in Borby als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide;

am 7. November 1937 der Pastor Martin Christiansen, bisher in Grube II (Eismar), als Pastor der Kirchengemeinde Bramstedt;

am 28. November 1937 der Pastor Heinrich Brill, bisher in Neustadt, als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grube in Eismar;

am 28. November 1937 der bisherige Provinzialvikar Pastor Werner Günther in Neuenkirchen als Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen (Norder-Dithm.);

am 28. November 1937 der bisherige Provinzialvikar Walter Schröder in Niebüll als Pastor der Kirchengemeinde Niebüll.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Dezember 1937 Missionsdirektor Pastor Piening in Breklum.

Entlassen: am 31. August 1937 Pastor Hermann Schmidt, Geistlicher der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Broacker, zwecks Übertritts in den kirchlichen Außendienst.

Gestorben: am 10. Oktober 1937 Pastor i. R. Karl Weiland in Deeßbüll. Der Verstorbene war zuletzt vom 14. August 1921 bis zu seiner zum 1. September 1936 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Deeßbüll;

am 30. Oktober 1937 Pastor i. R. Friedrich Reimers in Izhoe. Der Verstorbene war zuletzt vom 19. Juli 1903 bis zu seiner zum 1. Oktober 1934 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der 2. Pfarrstelle in Izhoe;

am 15. November 1937 Pastor i. R. Wilhelm Thoböll in Kiel. Der Verstorbene war zuletzt vom 30. November 1913 bis zu seiner zum 1. Oktober 1930 erfolgten Berruhefetzung Pastor der I. Pfarrstelle in Kiel-Gaarden;

am 29. November 1937 Pastor i. R. Waldemar Augustiny in Lübeck. Der Verstorbene war zuletzt vom 10. Juli 1921 bis zu seiner zum 1. Januar 1930 erfolgten Berruhefetzung Pastor in Thumby-Struzdorf;

am 3. Dezember 1937 Pastor Gottlieb Buchholz in Wanderup.